



Deutscher Bundestag

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 27. April 2021
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-054/2021
Bezug: Ihre E-Mail vom 7. April 2021
Anlagen: -

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Frau Nitsche

Informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer E-Mail vom 7. April 2021 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Sämtliche vorliegenden Informationen in Bezug auf Reisen von MdB nach Aserbaidshan in den Jahren 2017 bis 2021, insbesondere auch der Südkaukasus-Gruppe. Zu den Informationen gehören u.a. Kommunikation, Abrechnungen, Vermerke, Prüfungen.“

Bezüglich Ihres Antrags weise ich Sie auf Folgendes hin:

Der Anwendungsbereich des IFG ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG für den Deutschen Bundestag nur eröffnet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Informationszugang ausgenommen. Dazu gehören neben der Gesetzgebung, der Kontrolle der Bundesregierung, des Verfahrens der Haushaltsaufstellung insbesondere auch die Aufgaben parlamentsnaher Gremien und parlamentarische Kontakte zu in- und ausländischen sowie supranationalen Stellen (vgl. BT- Drs. 15/4493, S. 8). Dies betrifft insbesondere Reisen von Mitgliedern und/oder Gremien des Deutschen Bundestages als auch parlamentarische Kontakte zu in- und ausländischen sowie supranationalen Stellen und umfasst auch sämtliche Informationen bezüglich der inhaltlichen Durchführung diesbezüglicher Reisen. Dieser Bereich der



Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten ist vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst.

Sofern sich Ihre Anfrage auf inhaltliche Informationen zu Reisen, wie etwa Reiseprogramme, Reiseberichte oder etwaige Erfolgsberichte beziehen sollte, besteht ein Anspruch nach dem IFG demnach nicht.

Sofern sich Ihr Antrag auf Kosten der Dienstreise in Form von Reisekostenabrechnungen bezieht, handelt es sich hingegen um Informationen, die in den Bereich der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben fallen.

Reisekostenabrechnungen enthalten schutzbedürftige personenbezogene Daten im Sinne von § 5 Abs. 1 IFG i. V. m. Artikel 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Nach § 5 Abs. 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers am Informationszugang gegenüber dem schutzwürdigen Interesse des Dritten überwiegt oder dieser eingewilligt hat. Das Informationsinteresse überwiegt nach § 5 Abs. 2 IFG nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit diese mit einem Mandat des Dritten im Zusammenhang stehen. Da eine Einwilligung der Teilnehmer der Auslandsdienstreisen nicht vorliegt, müsste gemäß § 8 Abs. 1 IFG mit allen drittbetroffenen Abgeordneten ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden. Diese hätten sodann innerhalb eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zudem ist ein Antrag, der Daten Dritter betrifft, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG zu begründen (vgl. auch Schoch, IFG-Kommentar § 7 Rn. 24; Fluck in: Fluck/Theuer, IFG, § 7 Rn. 87). In diesem Fall darf die öffentliche Stelle einen schriftlichen Antrag oder eine Konkretisierung des Antrags verlangen (vgl. u.a. BT-Drs. 15/4493, S. 14). Auch muss der Dritte über die Identität des Antragstellers unterrichtet werden, bevor er über seine Zustimmung zur Freigabe seiner personenbezogenen Daten entscheidet (BT-Drs. 15/4493, S. 14).

Die Durchführung der Drittbeteiligungsverfahren wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Die Bearbeitung



Ihres Antrags würde hierdurch in noch zu beziffernder Höhe für Sie gebührenpflichtig im Sinne von § 10 Abs. 1 IFG. Nur einfache Anfragen, deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt, werden gebührenfrei beantwortet. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 30,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Auf der Grundlage des § 10 IFG i. V. m. §§ 1, 2 IFG-Gebührenverordnung (IFGGebV) und der Anlage 1 Teil A, 2.2 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV würden hinsichtlich Ihres Antrags für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30 Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde anfallen. Die endgültige Höhe der Gebühr hängt vom tatsächlichen Arbeitsaufwand ab und ist mit einem schriftlichen Bescheid festzusetzen.

Sofern Sie über diese Informationen hinaus und in Anbetracht der dargestellten Gebührenfolge an Ihrem Antrag festhalten wollen, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung und Begründung Ihres Antrags im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG bis zum 17. Mai 2021.

Sollte mir bis zum 4. Mai 2021 keine Rückmeldung von Ihnen vorliegen, werde ich davon ausgehen, dass Sie kein Interesse an der weiteren Verfolgung Ihres Antrags haben und das Verfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen

